C 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

2002 | Ausgegeben in Kiel am 28. November | Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
9.10.2002	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgebührengesetz)** ... *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. April 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3*	214
23.10.2002	**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes** ... *Art. 1 ändert Ges. vom 13. Juni 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1; Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1*	214
15.11.2002	**Gesetz zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus der Oddset-Sportwette für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006** ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-9*	215
17.10.2002	Landesschlichtungsgesetz – Berichtigung – ...	218
23.10.2002	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren ... *Ändert Allgem. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1*	218
28.10.2002	Landesverordnung über die Gebühren für die Ausfertigung von Diplomurkunden zur Umbenennung des Diplomgrades und für die Verleihung akzessorischer Diplomgrade (DiplomgradGebVO) ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3-3; Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3-2*	219
6.11.2002	Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG-DVO) ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-2; Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-1-2*	220
9.11.2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-6-1*	227
11.11.2002	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte ... *Ändert LVO vom 13. Juni 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-128*	227
11.11.2002	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren ... *Ändert Allgem. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1*	228
25.11.2002	Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe ... *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750-1-5; Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750-1-3*	228
	Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ...	234

1152/2002

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgebührengesetz)*)

Vom 9. Oktober 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulgebührengesetzes

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 209), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Oktober 2002

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. April 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3*

1153/2002

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein*) und des Landeswahlgesetzes**)

Vom 23. Oktober 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Neuwahl findet frühestens achtundfünfzig, spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt."

2. Es wird folgender neuer Artikel 59 a eingefügt:

   „Artikel 59 a
   Übergangsvorschrift

   Die auf die Landtagswahl im Jahre 2005 folgende Neuwahl des Landtages findet im Mai 2010 statt. Artikel 13 Abs. 2 bis 4 sowie Artikel 36 bleiben unberührt."

Artikel 2
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442 ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 6 wird die Zahl „32" durch die Zahl „44" und die Zahl „23" durch die Zahl „38" ersetzt.

*) *Ändert Ges. vom 13. Juni 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1;*
**) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1*

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage des Beginns der auf seine Verkündung folgenden Wahlperiode des Landtages in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Innenministerium macht den Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2002

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

1156/2002

Gesetz zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus der Oddset-Sportwette für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Vom 15. November 2002

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 13. Juni 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Anl.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2002

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

Anlage

Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1
Höhe der Mittel und Mittelempfänger

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 v.H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: „DFB" genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(4) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v.H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2
Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung

der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3
Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4
Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5
Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel
13. Juni 2002

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber
13. Juni 2002

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit
13. Juni 2002

Für das Land Brandenburg:
Dr. h.c. Manfred Stolpe
13. Juni 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf
13. Juni 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust
13. Juni 2002

Für das Land Hessen:
Roland Koch
13. Juni 2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff
13. Juni 2002

Für das Land Niedersachsen:
Sigmar Gabriel
13. Juni 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement
13. Juni 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck
13. Juni 2002

Für das Saarland:
Peter Müller
13. Juni 2002

Für den Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Georg Milbradt
13. Juni 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
13. Juni 2002

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis
13. Juni 2002

Für den Freistaat Thüringen:
Dr. Bernhard Vogel
13. Juni 2002

Landesschlichtungsgesetz

– Berichtigung –

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) wird die Angabe „§ 9“ ersetzt durch die Angabe „§ 8“.

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit bekannt gemacht.

Kiel, 17. Oktober 2002

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 23. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 193), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 15.8 werden die Worte „Nr. 3720/92 der Kommission vom 22. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 378/32)“ durch die Worte „Nr. 766/97 der Kommission vom 29. April 1997 (ABl. EG Nr. L 112/10)“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 15.8.1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
3. Nach der Tarifstelle 15.12 wird folgende Tarifstelle 15.13 angefügt:

„15.13	Anerkennungen nach § 28 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632)	
15.13.1	Herstellungsbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Futtermittelverordnung	
	bis zu 1 000 t Jahresproduktion	450
	bis zu 5 000 t Jahresproduktion	550
	bis zu 10 000 t Jahresproduktion	700
	über 10 000 t Jahresproduktion	900
15.13.2	Herstellungsbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder Tierhalter nach § 28 Abs. 4 Futtermittelverordnung	
	bis zu 1 000 t Jahresproduktion	350
	bis zu 5 000 t Jahresproduktion	450
	bis zu 10 000 t Jahresproduktion	600
	über 10 000 t Jahresproduktion	800
15.13.3	Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Futtermittelverordnung oder Betriebe nach § 28 Abs. 3 Futtermittelverordnung	250“

*) *Ändert Allgem. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2002

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Landesverordnung über die Gebühren für die Ausfertigung von Diplomurkunden zur Umbenennung des Diplomgrades und für die Verleihung akzessorischer Diplomgrade (DiplomgradGebVO)

Vom 28. Oktober 2002

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3-3

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Hochschulgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 209), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach

1. § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 4. August 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 636),
2. § 2 Abs. 2 und § 2 a der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 10. April 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 402), geändert durch Satzung vom 16. August 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 683) oder
3. § 2 a Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaft für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg vom 25. November 1994 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 443), geändert durch Satzung vom 9. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 462),

wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

(2) Für die Verleihung eines akzessorischen Diplomgrades, der beantragt wird nach

1. §§ 1 und 2 der Satzung der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Verleihung des Grades einer „Diplom-Theologin" bzw. eines „Diplom-Theologen" vom 14. Dezember 1998 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 1999 S. 236) oder
2. §§ 2 und 3 der Diplomierungsordnung (Satzung) zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin" oder „Diplom-Jurist" der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. August 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 552)

wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren für die Ausfertigung einer Diplomurkunde zur Umbenennung des Diplomgrades vom 15. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 22)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Oktober 2002

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-3-2*

Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG-DVO)

Vom 6. November 2002

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-2

Aufgrund des § 7 Abs. 5, des § 20 Abs. 1, des § 21 Abs. 5, des § 26 Abs. 5, des § 27 Abs. 4, des § 29 Abs. 6 und des § 39 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

Abschnitt 1 Fischereibuch

§ 1 Fischereibuch, Auskunftserteilung

(1) Die Eintragung von Berichtigungen wie Übertragungen oder Löschungen von selbständigen Fischereirechten erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind notariell beglaubigte Abschriften von Urkunden wie Erbscheine, Kaufverträge oder Einwilligungen zur Löschung von selbständigen Fischereirechten beizufügen, aus denen sich die Rechtsänderung ergibt.

(2) Eine Auskunft aus dem Fischereibuch ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Abschnitt 2 Fischereibezirke, Hegepläne

§ 2 Fischereibezirke

Anl. 1

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gewässersysteme einschließlich ihrer Zu- und Abflüsse sowie der stehenden Gewässer im Zuge der Gewässersysteme oder -strecken sind Fischereibezirke im Sinne des § 20 Abs. 1 LFischG.

§ 3 Hegepläne

(1) Die Hegepläne sind nach einem von der oberen Fischereibehörde bestimmten Muster anzufertigen.

(2) Für folgende Gewässer sind keine Hegepläne zu fertigen:

1. Gräben, deren durchschnittliche Breite bei Mittelwasserstand weniger als 3 m beträgt und
2. stehende Gewässer, die nicht größer als 50 ha sind.

(3) Weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung eines Hegeplans kann die obere Fischereibehörde auf begründeten Antrag zulassen.

(4) Eine Abstimmung der Hegepläne nach § 21 Abs. 2 Satz 1 LFischG innerhalb eines Fischereibezirks ist nur mit dem hegepflichtigen Ober- und Unterlieger erforderlich.

Abschnitt 3 Fischereischein, Fischereischeinprüfung

§ 4 Erteilung des Fischereischeins

(1) Fischereischeine werden auf Antrag gemäß dem Muster der Anlage 2 erteilt. Die Jahreszahlen auf der Rückseite des Fischereischeins können bei Neudrucken aktualisiert werden. Bei erteilten Fischereischeinen kann eine Aktualisierung der Jahreszahlen mit einem Aufkleber vorgenommen werden, der der Rückseite des Fischereischeinmusters nach Anlage 2 entspricht. Anl. 2

(2) Der Fischereischein muss mit einem Lichtbild versehen sein, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Lichtbild wird von der zuständigen Behörde eingefügt und gesiegelt.

§ 5 Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht

(1) Personen, die ihre Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein haben und keinen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen, können für die Dauer von höchstens 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Kalenderjahr von der Fischereischeinpflicht ausgenommen werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt nach dem Muster der Anlage 3 die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll. Anl. 3

(2) Soweit Interessen der Fischerei, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen, kann die obere Fischereibehörde in schriftlich begründeten Einzelfällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht zulassen.

(3) Personen, die in einer Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt stehen, benötigen für den Fischfang im Rahmen ihrer Ausbildung keinen Fischereischein.

§ 6 Fischereischeinprüfung

(1) Die von der obersten Fischereibehörde beliehenen Fischereiverbände führen unter Aufsicht des Landes die Fischereischeinprüfung durch. Die oberste Fischereibehörde kann jederzeit für die Durchführung Weisungen erteilen, an Prüfungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

(2) Die Gebühr für die Prüfung steht dem jeweiligen Fischereiverband zu; sie wird von ihm erhoben.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird in der Regel schriftlich durchgeführt, in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe des Prüfungsausschusses.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet ein Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.

(5) Der Prüfungsausschuss wird vom jeweiligen Fischereiverband für jede Prüfung berufen. In den Prüfungsausschuss dürfen nur Personen berufen werden, die eine von der obersten Fischereibehörde anerkannte Lehr- und Prüfungsbefähigung besitzen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschussmitglieder sind bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten nicht an Weisungen gebunden.

§ 7
Fischereischeinprüfungszeugnis

(1) Über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling ein Prüfungszeugnis erteilt.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Prüfling mündlich unterrichtet. Er kann einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung verlangen. Gegen die Prüfungsentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8
Ausnahmen von der Ablegung einer Fischereischeinprüfung

Eine Befreiung von der Ablegung einer Fischereischeinprüfung nach § 27 Abs. 3 LFischG gilt auch für

1. Personen, die einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes nach dem 1. März 1983 besessen haben oder besitzen,
2. Personen, die bis zum 28. Februar 1983 eine Sportfischerprüfung vor einem Sportfischerverband abgelegt haben oder
3. Personen, die in EU-Mitgliedsstaaten eine mit den Anforderungen in § 27 Abs. 1 LFischG vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

Abschnitt 4
Fischereiabgabe

§ 9
Fischereiabgabe

(1) Die Fischereiabgabe beträgt 10 € für jedes Kalenderjahr. Die Fischereiabgabe wird von den örtlichen Ordnungsbehörden und von der oberen Fischereibehörde durch Ausgabe von Abgabemarken erhoben.

(2) Von dem Aufkommen der Fischereiabgabe stehen dem Land Schleswig-Holstein 8,20 € und den Erhebungsstellen 1,80 € zu. Der dem Land zustehende Anteil der Fischereiabgabe ist jeweils für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres bis zum 10. Juni abzuführen.

(3) Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe wird erbracht, in dem die Abgabemarke mit dauerhaft eingetragener Jahreszahl auf den Fischereischein oder die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 geklebt wird.

Abschnitt 5
Gemeinschaftsfischen

§ 10
Gemeinschaftsfischen

Gemeinschaftsfischen mit abschließender Erfassung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen oder zur Erfüllung der Hegepflicht zulässig. Fangergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Hegepflichtigen zu übergeben, für den Bereich der Küstengewässer der oberen Fischereibehörde.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 11
Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 128)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2002

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-1-2*

Anlage 1
zu § 2 LFischG-DVO

Fischereibezirke:

Flussgebietseinheit Eider
(Einzugsgebiet Nordsee)

1. Wiedau mit Nebengewässern wie z.B. Schmale, Süderau und Dreiharder Gotteskoogstrom
2. Alter Sielzug mit Nebengewässern
3. Bongsieler Kanal/Soholmer Au/Lecker Au/ Schafflunder Mühlenstrom mit jeweiligen Nebengewässern
4. Arlau mit Nebengewässern wie z.B. Ostenau
5. Husumer Mühlenau mit Nebengewässern wie z.B. Mildau
6. Gewässer Eiderstedts wie z.B. Uelvelsbüller Sielzug, Poppenbüller und Tetenbüllspieker Sielzug, Sielzüge im Gebiet Tümmlauerkoog und St. Peter Ording
7. Zuflüsse zur Tideeider vom Eider-Sperrwerk bis Schleuse Nordfeld mit Gewässern wie z.B. Süder Bootfahrt, Norder Bootfahrt, Alte Eider, Witzworter Hauptsielzug, Großer Sielzug, Schülper Sielzug, Nesserdeicher Hauptau, Alt- und Neuensieler Hauptstrom (St. Annener Sielzug)
8. Treene mit allen Nebengewässern wie z.B. Rheider Au, Silberstedter Au, Krummbek, Jübek, Bollingstedter Au, Jerrisbek, Bondenau, Kielstau
9. Binneneider

9.1 Zuflüsse zur Binneneider von Nordfeld bis Bollwerk in Süderstapel wie z.B. Broklandsau

9.2 Binneneider vom Bollwerk Süderstapel bis Rendsburg mit Nebengewässern wie z.B. Neue Schlote/Große Schlote/Alte Sorge, Wallener Au, Tielenau, und Sorge/Neue Sorge mit Nebengewässern wie z.B. Rinne, Seebrookstrom, Mühlenau (Westermühlen), Süderau, Gieselau Kanal nördlich der Schleuse, Luhnau, Mühlenbach (Fockbek)

10. Miele/Nordermiele/Südermiele mit Nebengewässern wie z.B. Warwerorter Kanal und Süderau
11. Kooggewässer Südwest Dithmarschens wie z.B. Meentenstrom, Neufelder Fleth und Braake

Flussgebietseinheit Schlei/Trave
(Einzugsgebiet Ostsee)

1. Einzugsgebiet Flensburger Förde mit den Gewässern Krusau, Mühlenstrom/Adelbybek, Au bei Meierwik, Schwennau/Munkbrarupau, Pugumer Au, Siegumer Au, Langballigau, Habernis-Steinberger Au, Lippingau, Lehbek und Geltinger Au
2. Einzugsgebiet Schlei mit den Gewässern Grimsnisau, Lindau, Füsinger Au/Loiter Au, Mühlenbach bei Schleswig, Selker Mühlenau, Hüttener Au und Osterbek, Koseler Au, Kriesebyau, Bienebek und Schleibach
3. Einzugsgebiet Eckernförder Bucht mit den Gewässern Schwarzbek, Schwastrumer Au, Fuhlenau, Kronsbek und Lasbek
4. Einzugsgebiet Kieler Förde mit den Gewässern Strander Au, Schwentine mit Nebengewässern wie z.B. Passau, Spolsau, Alte Schwentine, Tensfelder Au und Malenter Au,
   Mühlenbach (Heikendorf), Hagener Au mit Salzau und Selkau, Wendtorfer Au (Barsbek), Schönberger Au und Schierbek
5. Einzugsgebiet Hohwachter Bucht mit den Gewässern Hohenfelder Mühlenau, Kossau, Wagrien – Nessendorfer Mühlenau, Kükelühner Mühlenau sowie Oldenburger Graben mit Nebengewässern wie z.B. Johannisbek, Farver Au und Randkanal
6. Gewässer auf Fehmarn wie z.B. Kopendorfer Au
7. Einzugsgebiet Lübecker Bucht mit den Gewässern Godderstorfer Au, Siggener Kanal, Ringkanal, Neustädter Binnenwasser/Kremper Au (OH)/ Lachsbach , Aalbek,
   Trave mit Nebengewässern wie z.B. Schwartau, Heilsau, Beste, Poggenbek, Pulverbek, Mözener Au/Leezener Au, Brandsau, Bißnitz und Berliner Au sowie Wakenitz mit Nebengewässern wie z.B. Landgraben, Grönau, Bäk, Schaalseekanal

Flussgebietseinheit Elbe (Einzugsgebiet Elbe)

1. Nord-Ostsee-Kanal mit Nebengewässern wie z.B. Büttler Kanal/Burger Au/Helmschen Bach, Schafstedter Mühlenbach, Gieselau, Querenbek, Gieselau Kanal südlich der Schleuse, Schirnau, Alte Eider/Lindauer Mühlenau, Felmer Au, Alter Eiderkanal Projensdorf, Holstenau/Otterkrugsbach, Besdorfer Bach, Iselbek, Steenfelder Bach, Hanerau,
   Haaler Au mit Nebengewässern wie z.B. Fuhlenau, Todenbüttler Au, Pulser Mühlenau, Osterstedter Au, Papenau und Wapelfelder Au, Haarbek, Luhnau,
   Jevenau mit Nebengewässern wie z.B. Bokeler Au, Brammer Au, Kattbek Wehrau/Mühlenau, Alte Eider/Mühlenau/Eiderkanal, Alte Eider Krummwisch, Obereider bis Schleuse Strohbrück mit Nebengewässern
2. Zuflüsse zur Stör von der Mündung bis Delftorbrücke in Itzehoe wie z.B. Kremper Au (IZ), Große Wettern, Kampritt Wettern, Wilster Au mit Nebengewässern und Bekau mit Nebengewässern
3. Stör mit Nebengewässern wie z.B. Breitenburger Kanal, Schmiedeau, Große Aue (Rantzau), Mühlenbarbeker Au, Hörner Au, Bramau/Osterau mit Nebengewässern, Bullenbach, Wegebek, Brokstedter Au, Bünzer Au/Buckener Au, Aalbek, Schwale, Geilenbek und Sünderbek
4. Rhin bei Glückstadt mit Nebengewässern

5. Langenhalsener Wettern mit Nebengewässern
6. Zuflüsse zur Krückau von der Mündung bis Elmshorner Wassermühle wie z.B. Großer Ritt, Kleine Au und Wettern
7. Krückau mit Nebengewässern wie z.B. Offenau, Höllenau und Ekholter Au
8. Zuflüsse zur Pinnau von der Mündung bis Straßenbrücke bei Uetersen wie z.B. Wettern
9. Pinnau mit Nebengewässern wie z.B. Ohrbroksgraben, Bilsbek, Appener Au, Mühlenau/Düpenau und Gronau
10. Haseldorfer Binnenelbe mit Nebengewässern
11. Wedeler Au
12. Alster mit allen Nebengewässern
13. Ammersbek/Hunnau
14. Wandse
15. Glinder Au
16. Bille mit Nebengewässern wie z.B. Schwarze Au, Corbek, Fribek, Trittauer Mühlenbach und Schiebenitz
17. Elbe von Hamburg Stadtgrenze bis Landesgrenze Schleswig-Holsteins mit Mecklenburg-Vorpommern und Landesgrenze mit Niedersachsen
18. Elbe-Lübeck-Kanal mit Nebengewässern wie z.B. Stecknitz, Linau, Steinau/Mühlenbek, Gethsbek, Möllner Mühlenbek/Hellbach/Stichelsbach, Steinau/Duvenseebach, Göldenitz und Grienau

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 LFischG-DVO
(außen) Farbe: hellblau

SCHLESWIG-HOLSTEIN

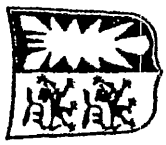

Fischereischein

2007	2012	2017	2022	2027
2006	2011	2016	2021	2026
2005	2010	2015	2020	2025
2004	2009	2014	2019	2024
2003	2008	2013	2018	2023

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 LFischG-DVO
(innen) Farbe: hellblau

Siegel

Raum für Lichtbild
(Für Inhaberinnen/Inhaber bis Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Lichtbild)

Name, Vorname

geboren am

in

wohnhaft in

Kreis

Straße Nr.

Wichtige Hinweise !

1. Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberin/der Inhaber den Fischereischein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die Vorschriften für die Fischerei zu informieren.
3. In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.
4. In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen, sowie an allen Binnengewässern ist neben diesem Fischereischein eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.
5. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts oder Tierschutzrechts kann der Fischereischein entzogen werden.

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

---

lfd. Nr.

Gebühr

Erteilungsbehörde

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 LFischG-DVO
Farbe: orange

(Vorderseite)

Ausnahmegenehmigung

nach § 5 Abs. 1 LFischG-DVO

Herr
Frau _____ geb. am _____

wohnhaft _____ in _____
(Straße, Nr.) (Wohnort)

wird für die Zeit vom _____ bis _____
(höchstens 40 aufeinanderfolgende Kalendertage)
von der Fischereischeinpflicht in Schleswig-Holstein befreit. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepass der Inhaberin/des Inhabers.

Siegel _____
(Ausstellungsbehörde, Datum)

Gebühr Fischereiabgabe _____
(Unterschrift)

(Rückseite)

Wichtige Hinweise !

1. Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberin/der Inhaber diese Ausnahmegenehmigung sowie den umseitig genannten Ausweis bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften für die Fischerei zu informieren.
3. In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.
4. In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen, sowie in allen Binnengewässern ist neben dieser Ausnahmegenehmigung eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.
5. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts oder des Tierschutzrechts kann diese Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes

Vom 9. November 2002

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-6-1

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 23. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) wird bekanntgemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 am 1. September 2001 in Kraft getreten ist.

Kiel, 9. November 2002

Klaus Müller
Minister
für Natur, Umwelt und Forsten

Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte*)

Vom 11. November 2002

Aufgrund des § 248 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer – Einstellungstermine 1. Februar 2002 bis 1. August 2004 – (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) vom 13. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 3

Fächer, Fachrichtungen und Fächerverbindungen, in denen ein dringender Bedarf besteht (§ 248 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes)

Je Einstellungstermin können vergeben werden

1. in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer bis zu 60 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Technik, Dänisch, Friesisch, Musik, Katholische Religion, Sport,
2. in der Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer bis zu 60 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Französisch, Dänisch, Musik, Technik, Wirtschaft/Politik, Chemie, Mathematik, Physik, Sport, Katholische Religion,
3. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien bis zu 60 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Physik, Musik, Kunst, Philosophie,
4. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen bis zu 80 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Berufsfeldern der Berufsschule einschließlich der Fachrichtung Sozialpädagogik außer den Fachrichtungen Bautechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Verfahrenstechnik und Agrarwirtschaft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. November 2002

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) *Ändert LVO vom 13. Juni 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-128*

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 11. November 2002

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 25.1.9 wird folgende Tarifstelle 25.1.10 eingefügt:

„25.1.10	Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG	0,25 % von der bescheinigten Summe mindestens 25”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. November 2002

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) *Ändert Allgem. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1*

Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe

Vom 25. November 2002

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750-1-5

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung

§ 1 Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung
§ 2 Entstehung des Förderabgabeanspruches; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung
§ 3 Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen
§ 4 Abgabefestsetzung
§ 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
§ 6 Prüfung
§ 7 Anwendung der Abgabenordnung
§ 8 Feststellung des Marktwertes

Zweiter Teil
Einzelne Bodenschätze

Abschnitt I
Fortgelten von Bestimmungen

§ 9 Gültigkeit im Folgejahr

Abschnitt II
Feldesabgabe

§ 10 Abweichende Feldesabgabe

Abschnitt III
Förderabgabe

Unterabschnitt 1
Erdöl

§ 11 Begriffsbestimmungen
§ 12 Abgabesatz
§ 13 Marktwert
§ 14 Befreiung

Unterabschnitt 2
Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

§ 15 Begriffsbestimmungen
§ 16 Abgabesatz
§ 17 Bemessungsmaßstab
§ 18 Befreiung

Unterabschnitt 3
Sole

§ 19 Abgabesatz
§ 20 Marktwert
§ 21 Befreiung

Unterabschnitt 4
Sande und Kiese

§ 22 Marktwert
§ 23 Befreiung

Unterabschnitt 5
Erdwärme

§ 24 Befreiung

Dritter Teil
Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 25 Übergangsregelung
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr:

Erster Teil
Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung

§ 1
Entstehung des Feldesabgabeanspruches; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum die Feldesabgabe zu berechnen, eine Feldesabgabeerklärung gegenüber dem Landesbergamt abzugeben und die Feldesabgabe an die Landesbezirkskasse Kiel zu entrichten. Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern oder verkürzen.

(3) Für Feldesabgaben aufgrund alter Rechte und Verträge im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2
Entstehung des Förderabgabeanspruches; Förderabgabevoranmeldung Förderabgabeerklärung

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung für jedes Kalendervierteljahr (Voranmeldungszeitraum) bis zum 25. Tag des darauf folgenden Monats gegenüber dem Landesbergamt eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben, in der der Umfang der Förderung, die Berechnung und die Höhe der zu entrichtenden Förderabgabe darzulegen sind, sowie in der errechneten Höhe eine Abschlagszahlung an die Landesbezirkskasse Kiel zu entrichten. Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe voraussichtlich nicht mehr als 30.000 Euro betragen wird und sie dies dem Landesbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 30. September eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum gegenüber dem Landesbergamt eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagzahlungen übersteigenden Betrag an die Landesbezirkskasse Kiel zu entrichten.

(4) Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern oder verkürzen.

(5) Hat der Abgabepflichtige an der Bewilligung einen Dritten beteiligt, kann das Landesbergamt auf Antrag zulassen, dass dieser im Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung abgibt und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet. Die §§ 3 und 7 Nr. 5 und 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen der Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3
Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster abzugeben. Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldezeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Abgabepflichtigen haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen die Abgabepflichtigen, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies dem Landesbergamt unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4
Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Fall des § 2 Abs. 5 kann das Landesbergamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5
Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen, im Fall des § 2 Abs. 5 dem Dritten erstattet.

§ 6
Prüfung

(1) Das Landesbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen abzugeben. Sie können die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Anwendung der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Zahlung der Feldes- oder Förderabgabe sind ergänzend folgende Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
2. über das Steuerschuldverhältnis §§ 41,42, 44 und 45,
3. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel §§ 90, 93, 96 Abs. 1 bis 6 und 7 Sätze 1 und 2; §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
5. über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen §§ 145 bis 147,
6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
7. über die Steuerfestsetzung § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,

8. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
9. über die Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232,
10. über die Verzinsung §§ 233, 233 a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf nach zwei Jahren beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239,
11. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8
Feststellung des Marktwertes

(1) Das Landesbergamt stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Abgabepflichtige haben dem Landesbergamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. Das Landesbergamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Naturgas (§ 18) oder Sole (§ 21) verkaufen, sind verpflichtet, dem Landesbergamt Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil
Einzelne Bodenschätze

Abschnitt I
Fortgelten von Bestimmungen

§ 9

Die Feldesabgaben nach § 10 Abs. 1, die Förderabgaben nach § 12 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 bis 4 und § 19, die Befreiungsvorschriften nach § 14 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2 und §§ 21 und 23 sowie der Bemessungsmaßstab nach § 17 Abs. 1 bleiben für das Folgejahr unverändert, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweils folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Abschnitt II
Feldesabgabe

§ 10
Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

Abschnitt III
Förderabgabe

Unterabschnitt 1
Erdöl

§ 11
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten:
   die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für
   a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
   b) Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöles,
   c) transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
   d) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
      aa) bis zur Übergabe an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
      bb) durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient,

   sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Kosten;
2. Totöllagerstätten:
   Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie;
3. Auflässige Lagerstätten:
   Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstättenteil;
4. Tertiärverfahren:
   Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl

und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden;

5. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mehr als 100 m^3 Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel verwendet werden.

§ 12
Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Erdöl beträgt ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Gebieten mit einer Jahresförderung von über 10.000 t 5 % des Marktwertes.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Höhe der Förderabgabe für die Bewilligungsfelder Heide-Mittelplate I und Deutsche Nordsee A6/B4 ab dem 1. Januar 2003 12,5 % des Marktwertes.

§ 13
Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die für frei gehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in g/cm^3 bei 15° Celsius
1	0.839 und kleiner
2	0.840 bis 0.859
3	0.860 bis 0.869
4	0.870 bis 0.879
5	0.880 bis 0.899
6	0.900 und größer
7	unabhängig von der Dichte 2 % Schwefel und mehr.

§ 14
Befreiung

(1) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 12 ergebenden Prozentsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen.

(2) Die Abgabepflichtigen werden bis zum 31. Dezember 2006 von der Förderabgabe für Erdöl befreit, das

1. aus Totöllagerstätten,
2. aus auflässigen Lagerstätten,
3. aus Teufenbereichen von mehr als 4 000 m,
4. mit Hilfe von Tertiärverfahren zusätzlich,
5. mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich oder
6. aus Feldern mit einer Jahresförderung bis zu 10 000 t

gefördert wird.

Unterabschnitt 2
Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

§ 15
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten: die in einem fördernden Erdöl- oder Erdgasfeld anfallenden Kosten für
   a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
   b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
   c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
      aa) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
      bb) durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient,

   sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Kosten;
2. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 200 m^3 Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel verwendet werden oder anderweitig eine Verbesserung der Permeabilität herbeigeführt wird.

§ 16
Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Naturgas beträgt ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 20 % des Bemessungsmaßstabes.

(2) Die Förderabgabe für Naturgas, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2003 10 % des Bemessungsmaßstabes. Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderabgabe für Erdölgas bis zum 31. Dezember 2003 5 % des Bemessungsmaßstabes.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderabgabe für Lagerstätten im Bereich des Festlandsockels 50 % des sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabesatzes.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beträgt die Höhe der Förderabgabe für das Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I ab dem 1. Januar 2003 12,5 % des Bemessungsmaßstabes.

§ 17
Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 der von den Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro/kWh. Der Wert nach Satz 1 ist auf sechs Nachkommastellen zu berechnen. Soweit Dritte aufgrund der Berechtigung der Abgabepflichtigen oder für deren Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises. Bei der Ermittlung der Preise sind die Erlöse um die auf das gewonnene Naturgas zu zahlende Mineralölsteuer zu kürzen.

(2) Abgabepflichtige können den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt 0,00525 Euro/m^3 für das Jahr 2001. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesbergamt der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepasst. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 % anlagenabhängig und in Höhe von 15 % lohnabhängig sind.

(3) Abgabepflichtige können für im Bereich des Küstengewässers und des Festlandsockels gewonnenes Naturgas die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung bis zur Küstenlinie von dem Bemessungsmaßstab absetzen, soweit diese die Pauschale übersteigen.

§ 18
Befreiung

(1) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 16 ergebenden Prozentsatzes der ihnen im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes festgestellten Wert des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 14 berücksichtigt worden sind.

(2) Für die Zeit bis 31. Dezember 2003 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdölgas befreit, das aus Erdölfeldern mit einer Jahresförderung bis zu 10 000 t gefördert wird.

Unterabschnitt 3
Sole

§ 19
Abgabesatz

Die Förderabgabe für Sole beträgt ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 1 % des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 %, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 20
Marktwert

Der Marktwert für Sole richtet sich nach ihrem Steinsalzgehalt. Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind und wird durch das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg ermittelt.

§ 21
Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

Unterabschnitt 4
Sande und Kiese

§ 22
Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 50 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der Produktion im Erhebungszeitraum in Euro/t.

(2) Maßgeblich für die Ermittlung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 14 21 12 139 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 23
Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 werden die Abgabepflichtigen von der Abgabe befreit, soweit der Kies oder der Sand zur Landgewinnung, Errichtung von Hafenanlagen, für Maßnahmen für den Küstenschutz oder die Durchführung des Badebetriebes im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein verwendet wird.

Unterabschnitt 5
Erdwärme

§ 24
Befreiung

(1) Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2010 wird keine Förderabgabe erhoben.

(2) Die Befreiungsvorschrift nach Absatz 1 gilt für jedes weitere Jahr entsprechend, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
2. §§ 7 und 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht

nicht nachkommt.

§ 26
Übergangsregelung

Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2002 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften mit der Ausnahme fort, dass für den Erhebungszeitraum 2002 die Frist für die Abgabe der Förderabgabeerklärungen am 30. September 2003 endet.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 15. Januar 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 13)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 677), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2002

Dr. Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750-1-3*

Verkündung
im Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nach § 25 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes i.d.F.d.B. vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.H. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird auf folgende im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Landesverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsbl. Schl.-H. Nr.	S.	Tag des Inkrafttretens
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (APOFeu) Vom 21. Oktober 2002 *GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 2030-5-135; Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-9; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-118*	43	656	29. Oktober 2002